

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1979)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Mitteilung der Bundeskanzlei zu den Nationalratswahlen vom 21. Oktober 1979 an die Auslandschweizer  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-937877>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

MITTEILUNG DER BUNDESKANZLEI ZU DEN NATIONALRATSWAHLEN VOM 21. OKTOBER 1979 AN DIE AUSLANDSCHWEIZER.

---

Liebe Auslandschweizer,

das am 4. Dezember 1977 vom Schweizer Volk angenommene Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte sieht vor, dass die Kantone den Stimmberchtigten bis spätestens 10 Tage vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zustellen. Diese Frist musste aus organisatorischen und drucktechnischen Gründen kürzer angesetzt werden als jene für Volksabstimmungen, die 3 Wochen beträgt. Der Bundesrat wird in einem Kreisschreiben zu den Nationalratswahlen die Kantone ersuchen, das Stimmmaterial der Auslandschweizer so früh als möglich den Anwesenheitsgemeinden in der Schweiz zuzustellen.

Das Stimmmaterial dürfte demnach nicht vor dem 11. Oktober vorliegen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die briefliche Stimmabgabe bis spätestens 18. Oktober zu erfolgen hat, damit die Unterlagen zur Auszählung rechtzeitig im Stimmbüro ein treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundeskanzlei

Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein, die sich noch nicht angemeldet haben um an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen zu können, sollten, wenn sie daran interessiert sind, die Anmeldeformulare mindestens 1 Monat vor der nächsten Abstimmung einreichen. Die entsprechenden Formulare können jederzeit beim Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein bezogen werden. Mit dem Anmeldeformular wird gleichzeitig ein Merkblatt abgegeben über "Die Ausübung politischer Rechte durch die Auslandschweizer".

Wir würden uns sehr freuen, wenn sich zu den bereits rund 700 gemeldeten Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein weitere Landsleute entschliessen würden, an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Es ist dabei eine einmalige Anmeldung erforderlich, die andererseits nicht verpflichtet, an den Wahlen

und Abstimmungen teilzunehmen.

## INDUSTRIESTANDORT SCHWEIZ ODER AUSLANDSVERLAGERUNG?

Was soll die Frage zum Ausdruck bringen? Es geht darum, ob die Industrie auf die Dauer in der Schweiz noch genügende Chancen zum Überleben hat oder ob sie gezwungen sein wird, ihre Fabrikationsstätten vorwiegend im Ausland aufzubauen, das heißt die Produktion zu verlagern.

Das Problem ist nicht neu. Es hat sich nach dem Zweiten Weltkrieg vor allem deshalb gestellt, weil viele Länder damals zum Schutz der einheimischen Industrie und zur Schonung der Devisenreserven hohe Einfuhrsschranken aufrichteten ("Protektionismus"). Wollten die schweizerischen Firmen ihre Produkte verkaufen, waren sie gezwungen, in den betreffenden Ländern Betriebe zu eröffnen, ähnlich wie sie das heute in Entwicklungsländern tun, die vielfach – entgegen einer verbreiteten Auffassung – an westlichen Investitionen in hohem Masse interessiert sind. Seit dem stufenweisen Abbau der internationalen Handelsschranken hat dieses Motiv für die Auslandsverlagerung an Bedeutung verloren.

### Teurer Franken hat Folgen

Seit einigen Jahren steht demgegenüber das Währungsproblem im Vordergrund. Es ist unübersehbar, dass die Schweiz als Industriestandort etwas an Attraktivität eingebüßt hat, seit der Franken dermassen teuer geworden ist. Wenn in diesem Zusammenhang eingewendet wird, die Exporte der schweizerischen Industrie seien ja trotz der Höherbewertung unserer Währung weiter gestiegen, so übersieht dieser Einwand, dass die Exporte oftmais beträchtliche Preiskonzessionen machen mussten und sich damit ihre Ertragslage verschlechterte. Insbesondere einige grosse Industriefirmen unseres Landes haben ihre Produktionsstützpunkte im Ausland deshalb in den vergangenen Jahren verstärkt, um die internationale Konkurrenzfähigkeit zu erhalten.

### Was heißt Auslandsverlagerung?

Der Begriff der Auslandsverlagerung darf nicht wörtlich genommen werden. Es handelt sich nicht darum, in der Schweiz einen Betrieb zu schliessen und ihn dann in den USA oder in Singapur wieder zu eröffnen. Fast ausnahmslos geht es vielmehr um die Verlagerung der weiteren Expansion. Es werden also neue